

Satzung

„Rotenburger Konzerte“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rotenburger Konzerte“ e.V.. Er steht in der Nachfolge der „Konzertgemeinde Rotenburg (Wümme)“, die von Frau Lucia Schäfer 1950 gegründet wurde. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg (Wümme) einzutragen.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

Sitz des Vereins ist Rotenburg (Wümme).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Förderung konzertanter Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vermittlung, Organisation und Veranstaltung von Konzerten, vorwiegend im Bereich der klassischen Musik, verwirklicht. Der Verein strebt auch die Heranführung junger Menschen an die klassische Musik an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Musik oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres – dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder mit den Beiträgen oder anderen Zahlungs-

verpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer letzten Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Fälligkeiten zu bezahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Ein Mitwirken der Mitglieder an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist erwünscht.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein strebt an, die ihm aus der Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke anfallenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen der auftretenden Künstler / Gruppen / Orchester insbesondere durch Spenden oder Sponsoring aufzubringen.

Vom Verein vereinnahmte Eintrittsgelder, bzw. Abonnements für die von ihm durchgeführten Aufführungen / Veranstaltungen dienen in erster Linie diesem Kostendeckungszweck.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.
Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden¹
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - sowie bis zu vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet in den ersten drei oder vier Monaten eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt „Rotenburger Kreiszeitung“, der „Rotenburger Rundschau“, oder im Vereins- und Mitteilungsblatt der „Rotenburger Konzerte“ e.V. erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- 3) Wahl des neuen Vorstandes:
Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern:
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Fälligkeiten
- 6) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- 7) Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Jede Änderung der Satzung
- 10) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

¹ Die maskuline Aussageform schließt generell die feminine ein.

Jede (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die wirksame und ordnungsgemäße Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und die Erledigung der einzelnen Ämter. Im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes hat er für die rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit aufgestellter Tagesordnung ein und führt die Beschlüsse aus.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus; angefallene Kosten werden erstattet.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von EURO 20.000,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über EURO 20.000,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Kirchenmusikverein Rotenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rotenburg (Wümme), den 16. April 2013

Vereinsregister am Amtsgericht Rotenburg (Wümme) Nr. VR 758

Ab 21. November 2013 im Vereinsregister am Amtsgericht Walsrode Nr. VR 170436

Gez. W. Hahne gez. N. Kruse gez. M. Göx gez. Dr. J. Dölle